

**Bebauungsplan Nr. 141-7A
"Entwicklungsbereich Krampnitz -
Südliches Zentrum West"
Satzung**

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 4, 6a BauNVO)
- MU** Urbane Gebiete (§ 6a Abs. 1 BauNVO)
 - SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 1 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

- 0,2 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)
- OK Oberkante als Höchstmaß
- V Zahl der Vollgeschosse
- (V) Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- oGa Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen (Garagengebäude)
- tGa Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen mit Angabe der zulässigen Zahl der unterirdischen Parkgeschosse

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Offentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Erhalt Einzelbaum

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen im Plangebiet, auf denen sich Bodendenkmale befinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG)

Sonstige Planzeichen

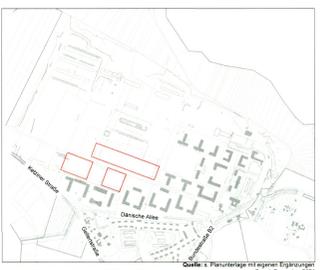
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planunterlage

- Flurgrenze / Flurnummer
- Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Erhaltenswerter Baumbestand

Maßstab 1 : 1.000
(im Original)

Planunterlage
© GeoBasis-DE/IGB 2021, Gemarkung Fahrland, Flur5
Lage-system: ETRS89, Höhen-system: DHHN2016
Stand: Dezember 2021
Vermessungsbüro Malon & Cuda, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure



Übersichtskarte (ohne Maßstab) zum Bebauungsplan Nr. 141-7A "Entwicklungsbereich Krampnitz - Südliches Zentrum West" © s. Planunterlage - mit Ergänzungen

Stand: 15. Dezember 2023 (Satzung)
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtverneuerung
14611 Postdam

Teil A Planzeichnung



Teil B Textliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
1.1 In den Urbanen Gebieten sind die Ausnahmen nach § 6a Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
1.2 In den Urbanen Gebieten MU 1.3 und MU 3.1 ist in den Erdgeschoss (1. Vollgeschoss) entlang der Schwedischen Allee und Isländischen Allee in einer Tiefe bis zu 20,0 m, gemessen von der vorderen Baulinie, eine Wohnnutzung nicht zulässig.
1.3 In den Urbanen Gebieten MU 1.1, MU 3.2 und MU 3.3a sind in den Erdgeschoss (1. Vollgeschoss) entlang der Schwedischen Allee in einer Tiefe bis zu 20,0 m, gemessen von der vorderen Baulinie, maximal 25 % der Geschossfläche für eine Wohnnutzung zu verwenden.
1.4 In den Urbanen Gebieten MU 1.1, MU 3.1, MU 3.2 und MU 3.3a sind insgesamt maximal 65 % der Geschossfläche für eine Wohnnutzung zu verwenden.
1.5 Im Urbanen Gebiet MU 1.3 sind maximal 20 % der Geschossfläche für eine Wohnnutzung zu verwenden.
1.6 In den Urbanen Gebieten sind die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind Einzelhandelsbetriebe des Anlagentyps „Potsdamer Laden“ in den Teillflächen, in denen zwingend sechs Vollgeschosse festgesetzt sind; diese sind hier nur in den Erdgeschossen zulässig. Ausnahme sind ausschließlich in den Erdgeschossen diese Teillflächen zusätzlich kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment zulässig.
1.7 Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen“ dient vorwiegend dem Handel und der Unterbringung von Büroutnutzungen. Zulässig sind im ersten Vollgeschoss ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittel-Vollsortimenter) mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.400 m² sowie ab dem zweiten Vollgeschoss Büroutnutzungen. In dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb sind folgende Sortimente der „Potsdamer Sortimentsliste“ zulässig:
a) Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren als nahversorgungsrelevantes Kernsortiment;
b) Wasch-/Putz- und Reinigungsmittel sowie Organisationsmittel für Büro-zwecke, Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel (einschließlich Drogerieartikel) sowie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf als ergänzendes nahversorgungsrelevantes Sortiment sowie
c) sonstige zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente als in Wechselwirkung mit den nahversorgungsrelevanten Sortimenten stehende Kernsortimente.
Der Anteil der Kernsortimente gemäß Punkt c) darf maximal 15 % der Gesamtverkaufsfläche betragen.
Innerhalb der Verkaufsfläche sind Flächen für Konzeptionszwecke zulässig, wenn diese in Funktionseinheit mit dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb stehen.
1.8 In den Urbanen Gebieten MU 1.1, MU 1.3, MU 3.1, MU 3.2 und MU 3.3a sind oberhalb der Oberkante Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen und Treppenträume sowie Aufbauten und Räume für technische Einrichtungen sowie technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen, Schornsteine und Antennen bis zu einer Höhe von 2,0 m oberhalb der Oberkante (OK) zulässig, sofern sie mindestens um ihre Eigenhöhe von der Außenwand des obersten Vollgeschosses zurückgesetzt sind.
1.9 Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Garagen- und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
2.1 In den Urbanen Gebieten MU 1.1, MU 3.1, MU 3.2 und MU 3.3a ist ein Überschreiten der Baulinien bzw. Baugrenzen mit Terrassen bis zu einer Länge von jeweils 5,0 m und einer Tiefe bis zu 3,0 m sowie mit Balkonen bis zu einer Länge von jeweils 5,0 m und bis zu einer Tiefe bis zu 2,5 m zulässig. Dies gilt nicht für Fassaden, die zur Schwedischen Allee ausgerichtet sind.
3. **Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
3.1 In den Urbanen Gebieten sind Stellplätze sowie ober- und unterirdische Garagen außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Dies gilt nicht für Stellplätze für Menschen mit Behinderung sowie offene Fahrradabstellanlagen.
3.2 In den Urbanen Gebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen der Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Baugrenze und deren gradliniger Verlängerung nicht zulässig. Dies gilt nicht für Unterflursysteme sowie nicht überdachte Stellplätze für Fahrräder, Lastenfahräder, E-Roller und dergleichen.
4. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
4.1 In den Urbanen Gebieten und im Sonstigen Sondergebiet sind bei baulichen Hauptanlagen, die zu mindestens 50 % der Geschossfläche dem Wohnen dienen, mindestens 70 % und bei sonstigen baulichen Hauptanlagen mindestens 50 % der Dachflächen als Retentionsflächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit einem maximalen Abflussbeiwert von 0,4 auszubilden und extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für die Dachflächen von Gemeinschaftsgaragen.
4.2 In den Urbanen Gebieten ist die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss und Betonierungen sind unzulässig.
5. **Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielflächen, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)**
5.1 In den Urbanen Gebieten MU 1.3 und MU 3.3b sind im jeweils ersten Geschoss der Gemeinschaftsgarage folgende mobilitäts- und quartiersanagementbezogene Nutzungen zulässig:
- Fahrradservice und -verleih
- Elektrostationen
- Mobilitätszentrale
- Carsharing-Service
- weitere Serviceleistungen zur Mobilität
6. **Gebiete, in denen (a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, sowie (b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a+b BauGB)**
6.1 In den Urbanen Gebieten sind bei Gebäuden, die zu mindestens 50 % der Geschossfläche dem Wohnen dienen, auf mindestens 50 % und bei sonstigen Gebäuden auf mindestens 30 % der Dachfläche Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie zu installieren. Diese sind bis zu einer Höhe von 2,0 m oberhalb der Oberkante (OK) zulässig, sofern sie mindestens um ihre Eigenhöhe von der Gebäudeaußenwand zurückgesetzt sind.
6.2 In den Urbanen Gebieten müssen alle Gebäude über die baulichen und technischen Voraussetzungen zum Anschluss an ein öffentliches Niedertemperaturnetz verfügen. Dies gilt nicht für die Gemeinschaftsgaragen.
6.3 In den Urbanen Gebieten ist zur Verminderung der Luftverunreinigungen die Verwendung von fossilen Brennstoffen für Heiz- und sonstige Feuerungszwecke nicht zulässig. Zu den fossilen Brennstoffen zählen Erdgas, Erdöl, Torf, Braun- und Steinkohle.
7. **Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder Minderung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
7.1 In den Urbanen Gebieten müssen zum Schutz vor Verkehrslärm (Straße und Schiene) bei der Errichtung, der Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume in den Gebäuden bewertete Gesamtschalldämm-Maße (ef. R_{a,geb}) aufweisen, die nach der Norm DIN 4109-1:2018 „Schallschutz im Hochbau“ - Teil 1 „Mindestanforderungen“ und Teil 2 „Rechnerische Nachweise“ zu ermitteln sind.

$R_{a,geb} = L_a + R_{Raumint}$
mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel
mit $R_{Raumint}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
= 35 dB für Büroräume und Ähnliches

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.3 der DIN 4109-2:2018-01. Dabei sind auch die lüftungstechnischen Anforderungen durch den Einsatz von schalldämmenden Lüftern mit Beurteilungspegeln > 50 dB(A) zu berücksichtigen.
Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten.
Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln der Ergänzung zur 2. Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung von „Entwicklungsbereich Krampnitz“ (KSZ Ingenieurbüro GmbH, Stand 03.05.2021) abzuleiten. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Schallgutachten zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
8.1 In den Baugebieten ist pro angefangener 500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Laubbau gemäß der Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von 14/16 oder ein Obstbaum (Hochstamm) mit einem Stammumfang von 10/12 zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzuziehen. Je Baum ist eine mindestens 6 m² große, offene und unversiegelte Baumscheibe vorzusehen. Bei den Pflanzungen wird die Verwendung der in der Pflanzenliste 1 genannten Arten empfohlen. Stellplatzanlagen mit vier und mehr Stellplätzen sind mit Hecken (100 – 120 cm, 4 Pflanzen je m) einzuzäunen. Bei den Pflanzungen wird die Verwendung der in der Pflanzenliste 2 genannten Arten empfohlen.
8.2 Die Außenwandflächen von Garagen als selbständige Gebäude sind entlang von Baugrenzen zu mindestens 30 % der Fassadenfläche mit standortgerechten, selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen, zu pflügen und bei Abgang nachzupflanzen. Pro Pflanze ist geeigneter Boden bzw. geeignetes Substrat in ausreichendem Umfang herzustellen. Die Pflanzscheibe hat hier mindestens 0,5 m², der durchwurzelbare Raum mindestens 1 m³ zu betragen. Es sind Arten der Pflanzenliste 3 in mindestens der dort vorgegebenen Qualität zu verwenden.
9. **Gestaltungsregelungen / örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 und Abs. 9 Nr. 1 BbgBO)**
9.1 Im Sondergebiet und in den Urbanen Gebieten sind die Dächer als Flachdächer oder als fach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 15° auszubilden.
9.2 In den Urbanen Gebieten entlang der Schwedischen Allee und Isländischen Allee sind die innerhalb des 1. Vollgeschosses (im Erdgeschoss) zu errichtenden Räume mit einer Höhe von mindestens 4,0 m bis zu maximal 5,0 m, gemessen von der Oberkante Fußboden 1. Vollgeschoss bis zur Oberkante Fußboden 2. Vollgeschoss, zu errichten.
9.3 In den Urbanen Gebieten sind Einfriedungen nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Sie dürfen eine Höhe von maximal 1,1 m nicht überschreiten.
10. **Auf Landesrecht beruhende Regelungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG)**
10.1 In den Urbanen Gebieten ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, in vegetationsbedeckten Versickerungs- oder Mulden-Rigolen-Systemen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, wie z.B. auch die Regenwasserbewirtschaftung, zu versickern. Ist gutachterlich-nachweislich eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht möglich, kann ausnahmsweise eine Ableitung mit einer Drosselabflusspende von maximal 4 l/s/ha, bezogen auf die rechnerisch undröchlässige Fläche A/U gemäß DVA-Blatt M153, zugelassen werden.
10.2 Die Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird und durch die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die zulässige Grundfläche überschritten werden darf, dürfen einen maximalen Abflussbeiwert nach DVA-Blatt M 153 von 0,3 nicht überschreiten.
11. **Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
11.1 Die Einteilung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
11.2 Die Geltungsbereichsgrenze ist in den Abschnitten S1-S2, S3-S4, S5-S6-S7, S8-S9-S10-S11 und S12-S13-S14-S15-S16 zugleich Straßenbegrenzungslinie.

- Pflanzenlisten**
- Sollärtaeume
Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Ulmus x resista (Ulmehybrid)
Tilia cordata (Winterlinde)
Fraxinus ornus (Blumen-Esche)
Styphnolobium japonicum (Japanischer Schnurbaum)
Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
 - Sträucher und Hecken
Crataegus monogyna (Waldrose)
Cornus sanguinea (Roter Hartrieel)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Syringa vulgaris (Gewöhnlicher Flieder)
 - Kletterpflanzen
Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
Lonicera periclymenum (Waldgelbblät)
Hedera helix (Gemeiner Efeu)

Hinweise

- Entwicklungsbereich**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-7A liegt innerhalb des Entwicklungsbereichs Krampnitz. Die Entwicklungssatzung gemäß § 165 Abs. 6 BauGB wurde im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam am 30.10.2013, Jahrgang 24, Nr. 15 (korrigiert am 28.11.2013 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 24, Nr. 16) bekannt gemacht.
- Bodendenkmale**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 141-7A liegt vollständig innerhalb von geschützten Bodendenkmalen. Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen gemäß § 9 BbgDSchG einer denkmalsrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Einsichtnahme in DIN- und andere technische Vorschriften**
Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und andere technische Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6 - 10 Haus 1, 14487 Potsdam während der Dienststunden eingesehen werden.
- Artenschutzhinweis**
Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vogel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b und Nr. 14c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen / Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).
Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsbestände durch angepasste Fassadengestaltung (z.B. keine großen Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen) und/oder nachweislich wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. feste vorgelagerte Konstruktionen, strukturierte Glasflächen, Siebdruck-/Farbfolien etc.) zu vermeiden.
- Kampfmittelbelastung**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-7A befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Gemäß des Ergänzungserlasses zum Verfahren bei Baugenehmigungen in mit Kampfmitteln belasteten Gebieten des Ministeriums des Innern vom 04.10.1999 ist auf Flächen, auf denen eine Kampfmittelbelastung im Vorfeld technisch nicht realisierbar ist, eine bauleitende Kampfmittelräumung zulässig und erforderlich. Als Ersatz für die Kampfmittelfreigabebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde in diesem Fall die Bestätigung des beauftragten gewerblichen Kampfmittelräumunternehmens vorzulegen. Erarbeiten dürfen nur mit besonderem geringen Kampfmittelrisiko unter Anleitung einer verantwortlichen Person nach § 19 SprengG („Feuerwerker“) durchgeführt werden.

Verfahrensvermerke

KATASTERVERMERK
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 31.12.2021 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie die Errichtung, der Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 28, 14.12.2024, ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den 05.03.2024
Hersteller der Planunterlage

AUSFERTIGUNG
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.03.2024, die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Potsdam, den 20.12.23
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.12.2024 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 28, 14.12.2024, ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den 20.12.24
Oberbürgermeister